Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 28 (1952-1953)

Heft: 5

**Vorwort:** Die Sonne scheint für alle Leut

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



«JEDER Prozeß ist eine Lotterie», erklären gelegentlich erfahrene Anwälte, wenn sie von ihren Klienten über die Erfolgsaussichten eines bestimmten Falles befragt werden. Die Behauptung ist etwas übertrieben, aber nicht so übertrieben, wie der Laie meint. In Zivilprozessen ist das Recht nicht immer eindeutig auf einer Seite. Man kann in guten Treuen verschiedener Ansicht darüber sein, ob eine Mängelrüge berechtigt oder ob ein Verkäufer rechtzeitig in Verzug gesetzt worden sei. Nur ein Querulant wird es deshalb nicht verwinden können, wenn der Entscheid anders lautet, als er erwartete.

ANDERS ist es in Strafprozessen. Dort, wo es um Schuldig oder Nichtschuldig geht, ist das Urteil meistens eindeutig richtig oder eindeutig falsch.

TROTZDEM lassen sich Fehlurteile nicht vermeiden. Die Untersuchungsbehörden, die Richter, die Psychiater und die Geschworenen sind nur Menschen. Ihr Urteilsvermögen ist oft durch vorgefaßte Meinungen getrübt. Das ruhige Lächeln, mit dem der Angeklagte seine Aussagen macht, wirkt dann als höhnisches Lächeln, und die Unentwegtheit, mit der er seine Unschuld beteuert, als freche Verstocktheit. Strafrechtliche Fehlurteile treffen aber den Verurteilten ganz anders als ein verlorener Zivilprozeß. Er wird seiner Ehre und seiner Freiheit beraubt.

«ZWEIFELLOS war die Anteilnahme des Schweizervolkes an dem Revisionsprozeß Richter außerordentlich groß, wenn auch dieses Interesse mit einer starken Dosis ungesunder Sensationslust vermengt war», schrieb in diesen Tagen eine Zeitung. Das ist einer jener moralistischen und grundfalschen Kommentare, wie sie bei uns leider nicht selten sind. DASS der Lausanner Prozeß die Gemüter dermaßen erregte, ist im Gegenteil ein Beweis für die gesunde Einstellung unseres Volkes. Es merkte, daß es hier nicht um irgendein psychologisch interessantes, aber unwichtiges Alltagsdrama ging, sondern um eine Grundlage der menschlichen Ordnung. Daß Menschen unschuldig ins Zuchthaus kommen, kann nie ganz verhindert werden. Aber es ist wichtig, daß man den Mut hat, das Urteil zu korrigieren, sobald man den Irrtum entdeckt.

Bluet schtang, Vergiß de Gang Wie de Herrgott Dä Maa vergißt, Wo im Gricht sitzt und falsch sait, Wänn ers scho besser waiß.

SO heißt ein alter Zauberspruch, der bei uns noch gelegentlich auf dem Land aufgesagt wird, wenn man das Blut einer Wunde zum Gerinnen bringen will.

MIT Fehlurteilen, so entsetzlich diese für deren Opfer sind, werden wir rechnen müssen. Aber wehe dem, der wider besseres Wissen das Recht beugt. Ein Staat, der das Recht mißachtet, untergräbt das Fundament, auf dem er ruht. Hätte das Lausanner Gericht aus Prestigegründen, aus finanziellen oder aus andern Überlegungen der Staatsraison Dr. Richter nicht nachträglich freigesprochen, so hätte das der schweizerischen Demokratie mehr geschadet als zehn Weinskandale.

EIN Diktator kann Hunderttausende zur Schlachtbank eines mutwillig entfesselten Krieges führen. Das wird ihm eher verziehen als ein bewußter Mißbrauch der Justiz. Diese offen zur Schau getragene zynische Rechtswillkür hat sich beim Nationalsozialismus gerächt, und sie wird sich eines Tages bei den kommunistischen Machthabern rächen.